

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 48

Helmstedt, den 08.11.2023

76. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

211.	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schöningen; Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Schöningen (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 29.11.1984 in der Fassung der Änderungen vom 29.06.2023	554
212.	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schöningen; Bekanntmachung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Schöningen (Straßenreinigungssatzung) vom 17.12.1987 in der Fassung der Änderung vom 29.06.2023	558
213.	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Helmstedt; Bekanntmachung der Änderung der Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten	568
214.	Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Grasleben; Bekanntmachung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben (Feuerwehrsatzung)	570
215.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Grasleben; Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Grasleben für das Haushaltsjahr 2023 Korrektur der Bekanntmachung Nr. 208 im Amtsblatt Nr. 47 vom 01.11.2023	593
216.	Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Grasleben; Bekanntmachung der Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Mariental für den Campingplatz „Am Loosteich“	596
217.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Velpke; Bekanntmachung des Bebauungsplans „Östlich Seniorenzentrum“ mit örtlichen Bauvorschriften (ÖBV)	598

218.	Öffentliche Bekanntmachung der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe; Bekanntmachung der Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke auf dem Gebiet der Stadt Königslutter am Elm	600
219.	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Bekanntmachung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen in den Gemarkungen Helmstedt und Neu Büddenstedt (Aktenzeichen 63/Hel/01489/21)	606
220.	Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Braunschweig; Bekanntmachung der Schlussfeststellung Flurbereinigung Roklum, Landkreis Wolfenbüttel	608
221.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss für Bau und Planung	609
222.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Integration (ASGGI)	610
223.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung und Katastrophenschutz (AöSOK)	612

211. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schöningen;

Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Schöningen (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 29.11.1984 in der Fassung der Änderungen vom 16.12.1986, 17.12.1987, 17.12.1992, 21.11.1995, 12.12.1996, 17.12.1997, 16.12.1998, 13.12.2000, 12.12.2001, 09.12.2003, 16.12.2004, 14.12.2005, 12.12.2006, 09.12.2010, 19.12.2013, 16.12.2014, 22.11.2018 und 29.06.2023

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen sowie des § 1 Abs. 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Schöningen in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 29.06.2023 folgende 18. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Schöningen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im Folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den gereinigten Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist. Für die unter Nr. 1 des Straßenverzeichnisses zu dieser Gebührensatzung aufgeführten Verbindungswege sind von den Anliegern keine Gebühren zu entrichten.
- (2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird **auf 25 v. H. der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt**. Der auf die Stadt entfallende Teil umfasst
1. die Kosten für die Reinigung der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen,
 2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden, und
 3. die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 a NKAG i. V. m. § 227 Abs. 1 AO 1977,
 4. die Kosten für die normale und zusätzliche Reinigung von Straßen, die ausschließlich im öffentlichen Interesse erfolgt.
- (2) **Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung errechnet sich nach der amtlichen Fläche des Grundstücks in Quadratwurzelmetern und der Reinigungsklasse der zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis. Maßgeblich für die Bestimmung der Reinigungsklasse ist bei Anliegergrundstücken die Straße, an die das Grundstück anliegt, und bei Hinterliegergrundstücken die Straße, durch die das Grundstück erschlossen wird.**
- (3) **Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die Gebühren nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält. Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch eine Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. Gleiches gilt bei Erschließung über eine Zuwegung.**
- (4) **Für die zugrunde zu legende Grundstücksfläche werden über 10.000 m² liegende Grundstücksflächen nicht berücksichtigt**

§ 4 Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt in der Reinigungsklasse I (Normalreinigung) 2,30 € jährlich je Quadratwurzelmeter. Die Reinigungsgebühr beträgt in der Reinigungsklasse II (Winterdienst)

0,61 € jährlich je Quadratwurzelmeter.

§ 5

Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 6

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 NKAG.

§ 7

Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom 1. Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.

§ 8

Gebührenschild und Fälligkeit

Die Gebührenschild entsteht mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes. Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08 und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe

eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Absatz 2 NDSG der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen und deren Anschrift; Grundstücksbezeichnung; nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Stadt Schöningen zulässig.**
- (2) Die Stadt Schöningen darf die für Zwecke der Grundsteuern des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.**

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Zugleich tritt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Schöningen (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 22.11.2018 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 50 vom 05.12.2018) außer Kraft.

Schöningen, 29.06.2023

Stadt Schöningen
Der Bürgermeister

gez. Schneider

ABl.-Nr. 48 vom 08.11.2023

212. **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schöningen;**

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Schöningen (Straßenreinigungssatzung) von 17.12.1987 in der Fassung der Änderung vom 29.06.2023

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.10.1996 (Nds. GVBl. S. 431) in Verbindung mit § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 29.06.2023 folgende Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Schöningen beschlossen:

§ 1

(1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage reinigt die Stadt

- a) die Verbindungswege ohne Erschließungsfunktion gemäß Nr. 1 des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungssatzung;
- b) die Fahrbahnen aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit dies nicht gemäß § 2 Absatz 1 den Anliegern übertragen ist, die selbständigen Radwege sowie Parkspuren, die Gehwege und Gossen vor ihren Grundstücken und vor Grundstücken, an denen ihr Nutzungsrechte gemäß § 2 Absatz 4 bestellt sind, die Gossen vor allen übrigen Grundstücken, die Mittelstreifen in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen nach Nr. 1 des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungssatzung.
- c) Die Stadt führt weiterhin den Winterdienst auf den Fahrbahnen derjenigen Straßen durch, bei denen den Anliegern die Reinigung der Fahrbahnen nach **Nr. 2 des Straßenverzeichnisses** zur Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.

(2) Die Stadt betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung. Die Eigentümer sämtlicher bebauter und unbebauter Grundstücke innerhalb der geschlossenen Ortslage gelten als Benutzer dieser Einrichtung, zu deren Inanspruchnahme sie verpflichtet sind. Für die Benutzung der von der Stadt betriebenen öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung werden Gebühren nach einer besonderen Satzung erhoben.

§ 2

(1) Die Reinigung der Fahrbahnen einschließlich der Radwege und Parkspuren der unter **Nr. 2 des Straßenverzeichnisses** zur Straßenreinigungssatzung verzeichneten Straßen wird mit Ausnahme des Winterdienstes an den Fahrbahnen, selbständigen Radwegen und Parkstreifen den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen (Anlieger).

- (2) Innerhalb der geschlossenen Ortslage wird die Reinigung der Gehwege und Gossen mit Ausnahme der **unter Nr. 3 des Straßenverzeichnisses aufgeführten Straßen** den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke übertragen. **Diese beinhaltet die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Wildkräutern sowie die Schneeräumung und Eisbeseitigung.** In Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen im straßenverkehrsrechtlichen Sinn ohne Gehwege gelten als Gehwege die Straßenbereiche zwischen den Anliegergrundstücken und dem ihnen zugewandten Niedrigbord oder der ihnen zugewandten ausgewiesenen Parkplätze mit Ausnahme der Gosse. Sind Begrenzungseinrichtungen im Sinne des Satzes 2 nicht vorhanden, gilt als Gehweg ein 1,50 m breiter Streifen vor den Anliegergrundstücken.
- (3) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von den Gehwegen getrennt sind.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Ihre Reinigung geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 3

Mit Zustimmung der Stadt Schöningen kann für den zur Reinigung Verpflichteten (siehe § 2) ein Dritter mit öffentlich-rechtlicher Wirkung die Ausführung der Wegereinigung für den Verpflichteten übernehmen. Die Übertragung muss durch schriftliche oder protokollierte Erklärung erfolgen. Die Zustimmung der Stadt ist jederzeit widerruflich.

§ 4

Art und Umfang der Straßenreinigung bestimmen sich nach der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Schöningen.

§ 5

Der Straßenkehrriech geht mit der Abfuhr durch die Stadt in das Eigentum der Stadt über. Im Kehricht vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Schöningen (Straßenreinigungssatzung) vom 17.12.1987 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 85 vom 23.12.1987) außer Kraft.

Schöningen, 29.06.2023

Stadt Schöningen
Der Bürgermeister

gez. Schneider

Der Rat der Stadt Schöningen hat in seiner Sitzung am 29.06.2023 folgendes Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung, Straßenreinigungsverordnung und Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Schöningen beschlossen:

Nr. 1

Aufstellung der von der Stadt Schöningen zu reinigenden und abzustreuenden Verbindungswege im Kerngebiet und in den Ortsteilen Esbeck und Hoiersdorf:

KERNGEBIET

Alfred-Tack-Straße/Otto-Hue-Straße
Am Brauerteiche/Heinrich-Wassermann-Straße
Am Salzbach/Annabergstraße
Amselweg/Herderstraße
Am Soltekamp/Lange Trift
Am Volkspark/Untere Burgbreite
Am Volkspark/Volkspark
Am Wallgarten/Kesselstraße
An der St.-Lorenz-Kirche/Steintor
An der St.-Marien-Kirche/Anna-Sophien-Straße
An der Weinbreite/Braunescher Weg
An der Weinbreite/Willigisstraße
B 244/Bohrfeld
B 244/Pechanstraße
Ballenstedtstraße/Mitgaustraße
Barneberger Straße/Egerländer Straße
Bergstraße/Elmstraße
Berliner Platz/Teufelsküchengraben
Bohrfeld/Strombeckstraße (Flurstück 121/225)
Cunostraße/Völpker Straße
Egerländer Straße/Danziger Straße
Eichendorffstraße/Helmstedter Straße
Eichendorffstraße/Knappenweg
Finkenweg /Herderstraße
Kastanienallee an der Elmstraße vom Volkspark bis zum Schützenhaus
Helmstedter Straße/Städt. Friedhof
Helmstedter Straße/Wilhelm-Busch-Straße
Fußweg B 244 (Hoiersdorfer Straße)
Fußweg Lange Trift (vom Flurstück 121/252 bis Flurstück 118/25, 28 + 68)
Klosterfreiheit/Steintor
Lange Trift/Mersdalstraße
Lange Trift/Prüssestraße
Mersdalstraße/Pechanstraße
Negenbornsiedlung/Salinentrift
Negenborntrift/Südstraße
Obere Burgbreite/Untere Burgbreite
Pippinstraße - teilweise -/Spielplatz
Raabestraße/Weinbergstraße
Rotkehlchenweg/Herderstraße

Stephanigasse
Strombeckstraße (vom Flurstück 121/59 der Flur 26/Negenborndrift)
Schäferbreite/Stettiner Straße
Wippenkielstraße (- teilweise - vom Wendeplatz Flurstück 120/24 bis
Wippenkielstraße Flurstück 120/17 der Flur 26)

ORTSTEIL ESBECK

Alte Kirchstraße/Sportplatz (Kindergarten)
Alte Kirchstraße/Schule (Südwinkel)
Berliner Straße (östliche Seite des Spielplatzes, Flurstück 60/151)
Fichtenweg/Zum Waldfrieden
Hauptstraße/Am Alten Tore (Sporthalle/Schule)
Lindenweg/Spielplatz
Siedlerstraße (nordöstlicher Teil vor dem Grundstück Nr. 20 im
Bereich der Bürgerstuben/Ortsbücherei)
Sporthalle/Ostlandstraße
Twetge
Zum Waldfrieden (südliche Seite des Spielplatzes, Flurstück 60/153)

ORTSTEIL HOIERSDORF

Am Kamp/Am Kirchhang
Am Kirchhang/Am Scheberg
Am Scheberg/Dorfstraße
Auf dem Bruckberge/B 244

Nr. 2

**Reinigungsklasse 02 – lediglich Durchführung des Winterdienstes durch die Stadt
Schöningen:**

Abelkarre
Büddenstedter Str. 51
Kiebitzweg
Kiefernweg Wohnbaufläche Flurstück
60/274
Klostergasse
Klosterweg
Lerchenweg
Richard-Schirrmann-Str.
Twieflinger Str. 3-4 u. 6

Nr. 3

Reinigungs-klasse 01 – Durchführung von Straßenreinigung und Winterdienst durch die Stadt Schöningen:

Abichtstr.
Alfred-Tack-Str.
Alte Kirchstr.
Alte Schmiedestr.
Alversdorfer Str.
Alversdorfer Weg
Am Alten Tore
Am Barberg
Am Bohrturm
Am Brauerteiche
Am Eschenbach
Am Fabrikhof
Am Hang
Am Kakelsberg
Am Kamp
Am Kirchhang
Am Mühlenbach
Am Ohrleber Weg Gehölz
Am Rotenberge
Am Salzbach
Am Scheberg
Am Schloss
Am Soltekamp
Am Steinbruch
Am Thie
Am Volkspark
Am Wallgarten
Am Winkel
Am Ziegelberg
Amselweg
An der Hoiersdorfer Grenze
An der St.-Lorenz-K.
An der St.-Marien-K.
An der Weinbreite
Annabergstr.
Anna-Sophien-Str.
Auf dem Bruckberge
Augustastr.
Baderstr.
Bahnhof

Bahnhofstr.
Ballenstedtstr.
Barneberger Str.
Bauerstr.
Beguinenstr.
Bergfreiheit
Bergmannsweg
Bergstr.
Berliner Platz
Berliner Str.
Birkenweg
Bismarckstr.
Bohrfeld
Brandenburger Straße
BrauhoF
Braunescher Weg
Breslauer Str.
Brockenblick
Brunnenstr.
Buchenweg
Büddenstedter Str. (außer 51)
Burg (Esbeck)
Burgplatz
Burgstr.
Catthagen
Clausfeldstr.
Cunostr.
Danziger Str.
Dorfstr.
Egerländer Str.
Ehem. Zementwerk
Eichendorffstr.
Elmstr.
Elzweg
Emil-Sader-Str.
Fabrikstr.
Fasanenstraße
Felsenkellerweg
Fichtenweg
Finkenweg
Fleitzmühlenweg
Fontaneweg
Friedhof Esbeck
Gabelsbergerstr.
Gartenstr.
Gerh.-Hauptmann-Str.
Glückauf Str.

Goethestraße
Goetheplatz
Gottfr.-Keller-Str.
Grabenweg
Grasmühle
Hauptstr.
Heinr.-Jasper-Str.
Heinr.-Wasserm.-Str.
Heinrich-Heine-Weg
Helle
Helmstedter Str.
Herderstr.
Herrenstr.
Hinter dem Dorfe
Hinter dem Kreuze
Hofbreite
Hoiersdorfer Str.
Hopfengarten
Hötensleber Str.
Im Salzanger
Jahnstr.
Kannenstieg
Karl-Rose-Weg
Kastanienweg
Kesselstr.
Kiefernweg
Kirche St. Lorenz
Klausbreite
Kleiner Kamp
Klosterfreiheit
Knappenweg
Königsberger Str.
Kurze Trift
Lange Str.
Lange Trift
Lappwaldblick
Lessingstr.
Lindenweg
Lönsweg
Ludwig-Uhland-Str.
Marienstr.
Markt
Meisenweg
Memeler Str.
Mersdalstr.
Milchweg
Mitgaustr.

Mittelweg
Moltkestr.
Mühlenweg
Müller-Mühlenb.-Str.
Negenbornsiedlung
Negenborntrift
Neuetor
Nicolaistr.
Niedernstr.
Nordblick
Nordwinkel
Obere Burgbreite
Ohrsleber Weg
Oschersleber Str.
Ostendorf
Ostlandstr.
Otto-Hue-Str.
Otto-Koch-Str.
Pappelweg
Parkstraße
Pechanstr.
Pippinstr.
Plan
Prälatenwinkel
Prüssestr.
Pulvergasse
Quellenweg
Raabestr.
Reinbeckstr.
Ringstr.
Rosenstr.
Rotkehlchenweg
Saarstraße
Salinentrift
Salinenweg
Salzstr.
Schäferbreite
Schäfertor
Schierstr.
Schillerstraße
Schulstr.
Schüttestr.
Schützenbahn
Schwarzer Weg
Siedlerstr.
Söllinger Str.
Stadtpark

Steintor
Steinweg
Stettiner Str.
Strombeckstr.
Südstr.
Südwinkel
Theodor-Körner-Str.
Theodor-Storm-Weg
Tränke
Twetge 1 und 3
Twieflinger Str. (außer 3-4 u.
6)
Über dem Landgraben
Über dem Selze
Ulmenweg
Untere Burgbreite
Völper Str.
Wallstr.
Warberger Str.
Weinbergstr.
Wellmannstr.
Westendorf
Wiesenweg
Wilhelm-Busch-Str.
Wilhelmstr.
Willigisstr.
Windmühlenweg
Wippenkielstr.
Zum Waldfrieden

ABl.-Nr. 48 vom 08.11.2023

213. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;

Bekanntmachung der Änderung der Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten

vom 01.01.2019, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt ABL.-Nr. 52 vom 20.12.2018

Aufgrund des § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege - NKiTaG - (Nds. GVBl. 27/2021, S. 470) hat der Rat der Stadt Helmstedt seiner Sitzung am 12.10.2023 die folgende Änderung beschlossen:

Die Anlage zur Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten erhält mit Wirkung vom 01.01.2024 folgende Fassung:

Anlage zur Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten

Entgelttabelle

	Betreuungsdauer	monatliche Entgelthöhe
Krippenentgelte	Dreivierteltagsplatz (6 Stunden)*	6,75 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 133 € und max. 375 €
	Ganztagsplatz (8 Stunden)*	8,75 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 153 € und max. 400 €
Kindergartenentgelte für <u>U3-Kinder</u>	Vor- oder Nachmittagsplatz (4 Stunden)	4,75 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 61 € und max. 200€
	Vor- oder Nachmittagsplatz (5 Stunden)	5,75 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 71 € und max. 250 €
	Dreivierteltagsplatz (6 Stunden)	6,75 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 79,12 € und max. 300 €
	Ganztagsplatz (8 Stunden)	8,75 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 97 € und max. 350 €
Hortentgelte	4 Stunden**	6,75 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 123 € und max. 300 €
Randzeitbetreuung (Früh-/ Mittags-/ Spätdienst)	je angefangene Betreuungsstunde	28 €

* Maßgebliche Bezugsgröße für die Entgelterhebung ist die Dauer der durch Betriebs- erlaubnis genehmigten Regelbetreuungszeit in der belegten Gruppe, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme.

** Die 4-stündige Betreuungszeit wird in einigen Horten durch eine 3-stündige Betreuungszeit in der Schulzeit kombiniert mit einer 8-stündigen Betreuung in der Ferienzeit sichergestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder in Form eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl S. 367) in der jeweiligen Fassung Klage erhoben werden.

Der Bürgermeister
In Vertretung

Gez. Henning Konrad Otto

ABl.-Nr. 48 vom 08.11.2023

214. Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Grasleben;

**Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben
(Feuerwehrsatzung)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405), hat der Rat der Samtgemeinde Grasleben in seiner Sitzung am 04. September 2023 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

(1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen

Ahmstorf,

Grasleben,

Mariental,

Querenhorst,

Rennau und

Rottorf am Klei

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Ortsfeuerwehren Grasleben und Mariental sind Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011, die Ortsfeuerwehren Ahmstorf, Rennau, Rottorf am Klei und Querenhorst sind Grundausrüstungsfeuerwehren.

§ 2 Leitung der freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die 1. stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den 1. stellvertretenden Gemeindebrandmeister bzw. durch die 2. stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den 2. stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstweisung für Gemeinde und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

(1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstanweisung für Gemeinde und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

(1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren.

(2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

(3) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte

1. Die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
2. Die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
3. Die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Gemeindekommando

(1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschließlich Sonderlöschmitteln sowie Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Samtgemeinde für den Bereich Freiwillige Feuerwehr
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
- f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen
- h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- i) Mitwirkung bei der Aufstellung der Feuerwehrbedarfsplanung
- j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.

- (2) Das Gemeindekommando besteht aus
- 1.1 der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - 1.2 den beiden stellvertretenden Gemeindebrandmeisterinnen oder den beiden stellvertretenden Gemeindebrandmeistern,
 - 1.3 den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern als Beisitzer oder Beisitzer kraft Amtes.

Als Beisitzerin oder Beisitzer:

- 2.1 den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen oder den stellvertretenden Ortsbrandmeistern
- 2.2. der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart
- 2.3 die Gemeindekinderfeuerwehrwartin oder dem Gemeindekinderfeuerwehrwart,
- 2.4 der Schriftwartin oder dem Schriftwart,
- 2.5 der Gemeindesicherheitsbeauftragten oder dem Gemeindesicherheitsbeauftragten.

Die Beisitzerinnen nach Punkt 2.2 und 2.3 werden nach Wahl im Samtgemeindejugendfeuerwehrausschuss bzw. im Samtgemeindekinderfeuerwehrausschuss der Gemeindebrandmeisterin bzw. dem Gemeindebrandmeister vorgeschlagen und vom Gemeindekommando für die Dauer von drei Jahren bestätigt.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Punkt 2.4 werden auf Vorschlag der Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Punkt 2.5 auf Vorschlag der Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt.

- (3) Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.

- (4) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

- (5) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach c) 2) bis c) 5) sowie die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3 bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.

- (6) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

- (7) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(8) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(9) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

(1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.

(2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 18).

(3) Das Ortskommando besteht aus

- a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
- c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen und Beisitzer kraft Amtes,
- d) der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten,
- e) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Kinderfeuerwehrwartin oder dem Kinderfeuerwehrwart, als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe e) werden in den Mitgliederversammlungen der Kinder- und Jugendfeuerwehr gewählt und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Buchstaben c bis e, und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

(4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender

Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 7 und 8 entsprechend.

(5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind.

Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
- b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
- c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

(1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht,

wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

(2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

(3) Über den der Samtgemeinde nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung

(1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde (Samtgemeinde), die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

(2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Samtgemeinde kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.

(3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Samtgemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Samtgemeinde darauf nicht generell verzichtet.

(4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

(5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

(6) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. Bei Alarmierung

über Funkmeldeempfänger sind diese Einsatzkräfte gesondert zu alarmieren. Bei Alarmierung über Sirene gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen.

§ 10 Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehöriger der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) Kinder aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 5., aber noch nicht des 12. Lebensjahres, Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Jugendliche aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 10., aber noch nicht des 18. Lebensjahres, Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- und Jugendfeuerwehr.
- (5) Die Organisation der Kinder- und Jugendfeuerwehr richtet sich nach den Grundsätzen über die Organisation der Jugendabteilung (Anlage 1) und Kinderabteilung (Anlage 2).
- (6) Zur Stärkung der Interessen der Kinder- und Jugendfeuerwehren wird ein Jugendforum eingerichtet.
Die Organisation des Jugendforums richtet sich nach der „Geschäftsordnung für das Jugendforum der Jugendfeuerwehr der Samtgemeindefeuerwehr Grasleben“ (Anlage 3).

§ 12 Angehörige der Musikabteilung

- (1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde Grasleben haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 13 Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Orts- oder Gemeindekommandos nach Anhörung der Samtgemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15 Reserveabteilung

Die Feuerwehr kann eine Reserveabteilung bilden, in die die Mitglieder der Einsatzabteilung temporär wechseln können, die für eine bestimmte Zeit nicht am regelmäßigen Einsatz- und Übungsdienst teilnehmen können. Ziel ist, dass diese Mitglieder (spätestens nach zwei Jahren) wieder in die Einsatzabteilung wechseln. Die Mitglieder der Reserveabteilung können am Übungs- und Einsatzdienst teilnehmen. Über den Wechsel in die Reserveabteilung entscheidet das Ortskommando unter vorheriger Anhörung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters.

§ 16 Rechte und Pflichten

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden oder in die Reserveabteilung wechseln. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.

(2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.

(3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde mitzuteilen. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 17 Verleihung von Dienstgraden

(1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff. FwVO verliehen werden.

(2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau“ oder „Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin“ oder „Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister nach den Vorgaben der FwVO.

§ 18 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austrittserklärung,
- b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde,
- c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
- d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung,
- e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern,
- f) Ausschluss

(2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus

- a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
- b) mit der nach Vollendung des 10. Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.

(3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr darüber hinaus

- a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
- b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.

(5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.

(6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied

- 1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
- 2. wiederholt fachlichen Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
- 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
- 4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat,

5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt wurde,
6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.

(7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Samtgemeinde geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Ortskommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde erlassen.

(8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.

(9) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat das Recht, ein Mitglied mit sofortiger Wirkung befristet zu suspendieren, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und das Ortskommando innerhalb von vier Wochen über ein Ausschlussverfahren entscheiden wird.

(10) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen.

(11) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Funkmeldeempfänger, Schlüssel, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

(12) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 11 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben vom 14.12.2015 außer Kraft.

§ 20 Virtuelle Sitzungen und Versammlungen

(1) Sofern die Rechtslage Präsenzsitzungen und / oder Versammlungen verbietet oder die Sitzungs- bzw. Versammlungsleitung dies für notwendig erachtet, können Kommandositzungen und Mitgliederversammlungen gemäß §§ 5, 6 und 7 im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Allen Mitgliedern und etwaigen sonstigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind unabhängig vom verwendeten technischen Weg rechtzeitig vor der Sitzung / Versammlung die notwendigen Zugangsdaten (Link, Einwahlnummer, etc.) zugänglich zu machen. Die Mitglieder und etwaigen sonstigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben bei der Einwahl ihren vollständigen Namen anzugeben. Für Beschlüsse gelten die Regelungen des § 5 Abs. 7 und 8 entsprechend.

(2) Verfahren zur Besetzung von Vorschlägen gemäß § 20 Abs. 5 NBrandSchG sind grundsätzlich schriftlich durchzuführen und sollten im Regelfall nicht Gegenstand virtueller Veranstaltungen sein. Sofern keiner der Stimmberechtigten vor der Abstimmung widerspricht, ist eine offene Stimmabgabe und somit virtuelle Abstimmung möglich. Diese erfolgt nach Aufruf der / des jeweiligen Wahlberechtigten durch die / den Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter/-in. Die Stimmabgabe ist im Nachgang schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift zu bestätigen.

(3) Bei Präsenzveranstaltungen nach §§ 5, 6 und 7 kann einzelnen Mitgliedern auf Antrag eine Teilnahme auf elektronischem Wege ermöglicht werden, sofern die technischen Voraussetzungen am Sitzungs- bzw. Versammlungsort gegeben sind. Über die Zulassung zur virtuellen Teilnahme entscheidet die Sitzungs- bzw. Versammlungsleitung. Bei Abstimmungen gilt Abs. 2 Sätze 2 – 4 entsprechend.

Grasleben, den 04.09.2023

Gez. Janze

Samtgemeindebürgermeister

(LKS)

Anlage 1 zu § 11 der Feuerwehrsatzung der Samtgemeinde Grasleben

Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben

Folgende Kurzbezeichnungen bzw. Abkürzungen werden innerhalb dieser Grundsätze verwendet und haben Gültigkeit sowohl für die männlichen als auch für die weiblichen Personen:

- JGL für Jugendgruppenleiterin oder Jugendgruppenleiter
- KFW für Kinderfeuerwehrwartin oder Kinderfeuerwehrwart
- Stv. KFW für stv. Kinderfeuerwehrwartin oder stv. Kinderfeuerwehrwart
- JFW für Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart
- Stv. JFW für stv. Jugendfeuerwehrwartin oder stv. Jugendfeuerwehrwart
- GJFW für Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder Gemeindejugendfeuerwehrwart
- Stv. GJFW für stv. Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder stv. Gemeindejugendfeuerwehrwart
- KJFW für Kreisjugendfeuerwehrwartin oder Kreisjugendfeuerwehrwart
- OrtsBM für Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister
- GemBM für Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister

§ 1 Organisation

(1) Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht der oder des GemBM, die oder der sich dazu der oder des GJFW – im Verhinderungsfalle der oder des stv. GJFW – bedient.

Die oder der GJFW – im Verhinderungsfalle die oder der stv. GJFW – ist Mitglied des Gemeindekommandos.

(2) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben setzt sich aus den Jugendfeuerwehren der Ortswehren

- Grasleben
- Mariental
- Querenhorst
- Rennau
- Rottorf
- Ahmstorf

zusammen.

Die Jugendfeuerwehr ist eine Abteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

(3) In feuerwehrtechnischen Belangen untersteht sie der fachlichen Aufsicht der oder des OrtsBM, die/der sich dazu der oder der JFW – im Verhinderungsfalle der oder des stv. JFW – bedient.

Die oder der JFW ist Mitglied des Ortskommandos.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Aufgaben und Ziele sind

- (1) die Einführung in die dem Gemeindewohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgabe eines aktiven Mitgliedes der freiwilligen Feuerwehr.
- (2) die Erziehung der Jugendlichen zur praktischen Nächstenhilfe.
- (3) die theoretische und praktische Ausbildung für den Brandschutz und die Hilfeleistung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der oder des einzelnen Jugendlichen.
- (4) die Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen, insbesondere die Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischem Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz.
- (5) die Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.
- (6) die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der jeweils gültigen Fassung (vergl. RdErl. des MK vom 05.04.1965 Nds. MBl. S. 464 – GültL 208/62) sowie den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (vergl. RdErl. vom 01.02.1989 Nds. MBl. S. 188 – GültL 208/105) und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit (vergl. Nds. GVBl. Nr. 34/1981), im Sinne des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfeschutzgesetz – KJHG), des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG), des Jugendförderungsgesetzes (JFG) und des Bildungsprogrammes der Deutschen Jugendfeuerwehr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jugendliche aus der Samtgemeinde im Alter von 10 bis 18 Jahren können Mitglieder der Jugendfeuerwehr sein. Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Ortskommando.
Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ist zu beachten.
- (2) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in Abs. 1 genannte Altersgrenze hinaus tätig werden.
- (3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen einen von der Samtgemeinde Grasleben ausgestellten und gesiegelten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr besitzen.

- (4) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch
1. Austritt (schriftlich mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten, soweit die/der Jugendliche noch nicht volljährig ist),
 2. Wohnsitzwechsel (Wohnsitz ist die Gemeinde),
 3. Ausschluss (durch das Ortskommando im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrausschuss); dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen, vorher ist mit dem Mitglied ein Gespräch zu führen,
 4. Auflösung der Jugendfeuerwehr,
 5. Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt und eine betreuende Mitgliedschaft entsprechend Abs. 2 nicht besteht. Die Übernahme soll in der Mitgliederversammlung erfolgen.
 6. Übernahme als aktives Mitglied, die bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen kann. Diese Übernahme bedarf einer besonderen Begründung (z. B. Verordnung über die Mindeststärke) durch die oder den OrtsBM und kann nur in Absprache mit dem Jugendfeuerwehrausschuss und im Einvernehmen mit der oder dem betroffenen Jugendlichen und schriftlicher Zustimmung ihrer / seiner Erziehungsberechtigten erfolgen.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Jugendfeuerwehrmitglied hat das Recht
- bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - in eigener Sache gehört zu werden,
 - die Organe zu wählen.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
- an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen,
 - die Kameradschaft und Freundschaft zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Organe

- (1) Organe der Gemeinde-Jugendfeuerwehr sind
1. der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss,
 2. die oder der GJFW.
- (2) Organe der Jugendfeuerwehr sind
1. die Mitgliederversammlung
 2. der Jugendfeuerwehrausschuss,
 3. die oder der JFW.

§ 6 Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus
1. der oder dem GJFW,
 2. der oder dem stv. GJFW,
 3. den JFW,
 4. der Schriftwartin oder dem Schriftwart,
 5. der Kassenwartin oder dem Kassenwart,
 6. der oder dem GemBM mit beratender Stimme,
 7. bei Bedarf kann der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss Fachbereiche einrichten,
 8. der Ausschuss ist bei Bedarf, aber mindestens zweimal jährlich, einzuberufen.
- (2) Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:
1. Koordinierung der Jugendfeuerwehrarbeit im Gemeindebereich,
 2. Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen im Gemeindebereich,
 3. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
 4. Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen.

§ 7 Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartin / Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart

- (1) Die oder der GJFW und die oder der stv. GJFW müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde sein. Sie sollten die Befähigung zur oder zum JGL und zur Gruppenführerin oder zum Gruppenführer, den Einstiegslehrgang und den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerwehrschule besucht haben.
- (2) Die oder der GJFW und die oder der stv. GJFW werden vom Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss gewählt und von der oder dem GemBM für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (3) Die oder der GJFW, im Verhinderungsfalle die oder der stv. GJFW, leitet die Jugendfeuerwehr der Gemeinde nach Maßgabe dieser Jugendordnung, der Richtlinien des Niedersächsischen Ministeriums des Innern (MI), der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V. sowie den Richtlinien für die Arbeit in den Niedersächsischen Jugendfeuerwehren.
- (4) Die oder der GJFW, im Verhinderungsfalle die oder der stv. GJFW, haben folgende Aufgaben:
1. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
 2. Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschusses.
 3. Beratung der Ortsfeuerwehren in Angelegenheiten der Jugend- und Kinderfeuerwehren,
 4. Leitung von gemeinsamen Veranstaltungen der Jugendfeuerwehren
 5. Vertretung der Gemeindejugendfeuerwehr Grasleben, soweit hierfür nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister zuständig ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich von dem oder der JFW im Einvernehmen mit der oder dem OrtsBM mit 14 Tagen Frist unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen werden. Die oder der GJFW ist einzuladen. Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem JFW geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

Die Teilnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist erwünscht und wird angestrebt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(5) Die oder der JFW sowie die oder der stv. JFW haben je eine Stimme, die oder der GJFW hat beratende Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben

1. Wahl der oder des JFW und der oder des stv. JF, der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses und der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer,
2. Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen,
3. Genehmigung des Jahres- und Kassenberichts,
4. Entlastung des Jugendfeuerwehrausschusses; Einzelentlastung ist auf Antrag möglich,
5. Verabschiedung des Dienstplanes,
6. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

§ 9 Jugendfeuerwehrausschuss

(1) Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der oder dem JFW nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr, einberufen.

(2) Die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrausschuss koordiniert. Er setzt sich zusammen aus

1. der oder dem JFW,
2. der oder dem stv. JFW,
3. der Jugendsprecherin oder dem Jugendsprecher,
4. der Schriftwartin oder dem Schriftwart,
5. der Kassenwartin oder dem Kassenwart,
6. der GJFW oder dem GJFW mit beratender Stimme,
7. der oder dem OrtsBM mit beratender Stimme.

(3) Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
2. Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit der oder dem OrtsBM,
3. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Ortskommando,
4. Aufstellung des Jahres und des Kassenberichtes.

(4) Aufgabe der Jugendsprecherin oder des Jugendsprechers ist es, die Belange der Jugendfeuerwehr gegenüber der oder dem JFW und ggf. der oder dem OrtsBM zu vertreten.

§ 10 Jugendfeuerwehrwartin / Jugendfeuerwehrwart

(1) Die oder der JFW und die oder der stv. JFW müssen aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben und mindestens 18 Jahre alt sein. Sie sollen die Befähigung zur oder zum JGL, zur Gruppenführerin oder zum Gruppenführer und den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerwehrschule besucht haben. Der Erwerb der Befähigung zur Gruppenführerin oder zum Gruppenführer sowie der erfolgreich besuchte Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr soll innerhalb angemessener Zeit nach Bestellung zur oder zum JFW erfolgen.

(2) Die oder der JFW, im Verhinderungsfalle die oder der stv. JFW, leiten die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe. Sie werden von der oder dem OrtsBM auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Bestellung als vorläufig ausgesprochen.

(3) Die oder der JFW, im Verhinderungsfalle die oder der stv. JFW, haben folgende Aufgaben:

1. Leitung der Jugendfeuerwehr,
2. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
3. Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
4. Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrausschuss,
5. Zusammenarbeit mit der/dem Kinderfeuerwehrwart/-in
6. Zusammenarbeit mit der oder dem OrtsBM und dem Ortskommando,
7. Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs und der Kassengeschäfte,
8. Mitarbeit im Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss,
9. Mitarbeit und Teilnahme bei Gemeinde- und Kreisveranstaltungen.

§ 11 Schriftgut

(1) Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe der oder des JFW, die oder der sich hierzu der Schriftwartin oder des Schriftwartes bedienen können.

(2) Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

§ 12 Kassenwesen

(1) Zur Durchführung der Jugendarbeit kann eine Kameradschaftskasse eingerichtet werden, die ihre Einnahmen aus etwaigen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder

Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt der oder dem JFW, die oder der sich hierzu der Kassenwartin oder des Kassenwartes bedienen können.

(2) Der Jugendfeuerwehrausschuss beschließt über die Verwendung der Geldmittel.

(3) Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich, durch gewählte Kassenprüferinnen und Kassenprüfer zu überprüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung Bericht.

(4) Die Kassenbelege sind Eigentum der Jugendfeuerwehr und sind 10 Jahre aufzuheben.

§ 13 Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

(1) Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte mindestens 12 Mitglieder betragen, zumindest aber Gruppenstärke haben.
Unterschreiten der Gruppenstärke führt nicht zur Auflösung der Jugendfeuerwehr.

(2) Den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Verordnung über die Dienstkleidung, die Dienstgradabzeichen und die persönliche Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen vom 21. September 1993 (Nds. MBl. S. 369) Anlage 4 in der jeweils gültigen Fassung, sowie der Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr, die Bekleidung und Ausrüstung gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

§ 14 Soziale Sicherung

(1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst bei dem jeweils zuständigen Feuerwehrunfallversicherungsträger versichert.

(2) Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.

(3) Sachschäden, die im Dienst der Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 15 Jugendforum

(1) Das Jugendforum ist eine nach demokratischen Grundsätzen besetzte Vertretung junger Menschen in der Gemeinde-Jugendfeuerwehr, die die besonderen Interessen der Jugendarbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen vertritt.

(2) Die Organisation des Jugendforums richtet sich nach der „Geschäftsordnung für das Jugendforum der Jugendfeuerwehr der Samtgemeindefeuerwehr Grasleben“ (Anlage 3).

Anlage 2 zu § 11 der Feuerwehrsatzung der Samtgemeinde Grasleben

Grundsätze über die Organisation der Kinderabteilung (Kinderfeuerwehr genannt) in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben

§ 1 Organisation

Kinderfeuerwehren sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben. Sie unterstehen der Aufsicht der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere

- Spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendfeuerwehr
- Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten

- Spiel und Sport
- Basteln
- Informationsveranstaltungen (z. B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen)
- Brandschutzerziehung
- Verkehrserziehung

Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen **nicht** durchgeführt werden

- Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z. B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können,
- Feuerwehrtechnische Ausbildungen an und mit Feuerzeugen und Geräten der Feuerwehren.

(2) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungs-vorschriften ist besonders zu achten.

(3) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit – RdErl. des MK vom 01.12.1989 (Nds. MBl. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts und dem Jugendförderungsgesetz.

(4) Für die Ausbildung ist der Träger der Feuerwehr zuständig.

(5) Die Kinderfeuerwehr muss ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durchführen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) In der Kinderfeuerwehr können Kinder aus der Samtgemeinde Grasleben, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, auf Vorschlag der Leiterin / des Leiters der Kinderfeuerwehr nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leiterin oder der Leiter, die Zustimmung der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters ist einzuholen.

(2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet

1. durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem 10. Lebensjahr,
2. mit Vollendung des 12. Lebensjahres,
3. durch Austritt,
4. durch Aufgabe des Wohnsitzes in der jeweiligen Gemeinde,
5. durch Ausschluss (über den das Ortskommando entscheidet).

§ 4 Rechte und Pflichten

4. Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht
 - bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - in eigener Sache gehört zu werden.
5. Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen,
 - die Kameradschaft und Freundschaft zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Leitung der Kinderfeuerwehr

(1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos ein Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderfeuerwehr. Das Feuerwehrmitglied muss persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein und sollte über eine Ausbildung als Jugendgruppenleiterin oder Jugendgruppenleiter verfügen. Diese Aufgabe darf nicht die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart wahrnehmen.

(2) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für

- die Aufstellung des Dienstplanes,
- die Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen,
- die Erledigungen der laufenden Verwaltungsmitarbeiter,
- die Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter der Jugendfeuerwehr,
- die Zusammenarbeit mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister sowie dem Ortskommando.

(3) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied nimmt an den Ortskommando-Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 6 Sprecherin / Sprecher der Kinderabteilung

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, deren / dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

§ 7 Kleiderordnung

Eine Kleiderordnung besteht nicht, die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr / der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.

§ 8 Fachbereichsleiter/-in Kinderfeuerwehr

(1) Die Fachbereichsleiterin Kinderfeuerwehr oder der Fachbereichsleiter Kinderfeuerwehr ist die Schnittstelle zwischen den Kinderfeuerwehrwartinnen oder Kinderfeuerwehrwarten und der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart. Die Fachbereichsleiterin Kinderfeuerwehr oder der Fachbereichsleiter Kinderfeuerwehr sollte aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Grasleben sein.

(2) Die Fachbereichsleiterin Kinderfeuerwehr oder der Fachbereichsleiter Kinderfeuerwehr wird auf Vorschlag der Mehrheit der Kinderfeuerwehrwartinnen und der Kinderfeuerwehrwarte und der stellvertretenden Kinderfeuerwehrwartinnen und der stellvertretenden Kinderfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Grasleben nach Anhörung des Gemeindegemeinschafts und des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses von der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart für die Dauer von drei Jahren bestellt.

(3) Die Fachbereichsleiterin Kinderfeuerwehr oder der Fachbereichsleiter Kinderfeuerwehr soll über eine Ausbildung als Jugendgruppenleiterin/Jugendgruppenleiter verfügen sowie am Neigungslehrgang "Grundlagen in der Kinderfeuerwehr" der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr e. V. teilgenommen haben.

(4) Die Fachbereichsleiterin Kinderfeuerwehr oder der Fachbereichsleiter Kinderfeuerwehr ist insbesondere zuständig für die

- a) Beratung der Ortsfeuerwehren in Angelegenheiten der Kinderfeuerwehren,
- b) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten in Zusammenarbeit mit der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart,
- c) Einberufung und Leitung von Dienstbesprechungen für Kinderfeuerwehrwartinnen und Kinderfeuerwehrwarte und stellvertretende Kinderfeuerwehrwartinnen oder stellvertretende Kinderfeuerwehrwarte,
- d) Leitung von gemeinsamen Veranstaltungen der Kinderfeuerwehren

(5) Die Fachbereichsleiterin Kinderfeuerwehr oder der Fachbereichsleiter Kinderfeuerwehr ist Fachbereichsleiter gemäß § 10 der Anlage 1 - Jugendfeuerwehr.

(6) Die Fachbereichsleiterin Kinderfeuerwehr oder der Fachbereichsleiter Kinderfeuerwehr kann als Mitglied des Gemeindegemeinschafts berufen werden.

(7) Die Fachbereichsleiterin Kinderfeuerwehr oder der Fachbereichsleiter Kinderfeuerwehr sollte nicht das Amt der Kinderfeuerwehrwartin oder des Kinderfeuerwehrwartes ausüben.

Anlage 3 (gemäß § 15 der Anlage 1)

Geschäftsordnung für das Jugendforum der Jugendfeuerwehr der Samtgemeindejugendfeuerwehr Grasleben

§ 1 Zusammensetzung

- (1) Das Jugendforum der Samtgemeindejugendfeuerwehr besteht aus je einem Jugendfeuerwehrmitglied (JFM) als demokratisch gewähltem Vertreter der Ortsfeuerwehren in der Samtgemeindejugendfeuerwehr und seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter.
- (2) Die entsandte Vertreterin oder der entsandte Vertreter der Ortsfeuerwehr sollte nicht jünger als 14 Jahre und darf nicht älter als 19 Jahre sein.
- (3) Im Verhinderungsfalle kann eine andere Vertreterin oder ein anderer Vertreter der Ortsfeuerwehr nach Maßgabe 1.2 entsandt werden.
- (4) Stimmberechtigt sind je eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder Ortsfeuerwehr.

§ 2 Wahl

- (1) Das Jugendforum wählt eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Positionen sollen geschlechtlich paritätisch besetzt sein.
- (2) Die Wahl der Sprecherinnen / Sprecher erfolgt nach demokratischen Regeln und sollte nach Möglichkeit in schriftlicher Abstimmung vorgenommen werden.
- (3) Gewählt wird für die Dauer von einem Jahr. Die / der vorhergehende Sprecher / -in darf wieder gewählt werden.
- (4) Finden sich bei einer Wahl keine zwei Sprecher / -innen oder kann sich das Forum nicht auf neue Sprecher / -innen einigen, bleiben die vorherigen im Amt, vorausgesetzt sie überschreiten nicht die Altersgrenze. Eine erneute Wahl findet beim nächsten Jugendforum statt.
- (5) Überschreitet eine / -r die Altersgrenze, findet eine Nachwahl statt und es ist beim nächsten Jugendforum ein / -e Nachfolger / -in neu zu wählen.
- (6) Die Sprecher / -innen werden mit einfacher Mehrheit gewählt, alle anderen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (7) Aus den anwesenden Mitgliedern des Jugendforums wird für die jeweilige Tagung ein / -e Protokollführer / -in gewählt.
- (8) Beschlüsse des Jugendforums werden auf Antrag mündlich abgestimmt.
- (9) Falls eine Stichwahl nötig wird, so ist diese als Mittel zugelassen.
- (10) Falls ein / -e Sprecher / -in die ihr / ihm anvertrauten Aufgaben nicht oder schlecht erfüllt, kann die / der Sprecher / -in abgewählt werden. In diesem Fall ist die / der Betroffene zu hören. Ein entsprechender Antrag auf Abwahl muss mindestens 4 Wochen vor der nächsten Sitzung schriftlich mit Begründung dem GJFW vorliegen.

§ 3 Sprecher/-in

- (1) Als Sprecher / -in kann jedes stimmberechtigte Mitglied des Jugendforums gewählt werden.
- (2) Die Sprecher / -innen vertreten das Jugendforum nach § ... der Satzung der Samtgemeindefeuerwehr.
- (3) Die Sprecherin oder der Sprecher des Jugendforums vertritt die Samtgemeindejugendfeuerwehr beim Jugendforum der Kreisjugendfeuerwehr.
- (4) Die Sprecher / -innen dürfen innerhalb ihrer Amtszeit zurücktreten, sollten dies aber schriftlich begründen. In einem solchen Fall ist beim nächsten Jugendforum eine Nachwahl durchzuführen.

§ 4 Grundlegendes zum Forum

- (1) Das Forum vertritt die Interessen der Jugendlichen in den niedersächsischen Jugendfeuerwehren.
- (2) Das Forum tagt mindestens zweimal jährlich, jeweils für maximal einen Tag. Bei Bedarf können auf Antrag weitere Tagungen stattfinden.
- (3) Zu den Tagungen des Jugendforums wird schriftlich über die Ortsjugendfeuerwehrwarte eingeladen. Die Tagesordnung wird von der / dem Jugendsprecher / -in in Abstimmung mit der oder dem GJFW aufgestellt.
- (4) Die Kosten für die Durchführung des Jugendforums übernimmt die Samtgemeindejugendfeuerwehr, die Kosten für die An- und Abreise der Mitglieder trägt die entsprechende Ortsfeuerwehr.
- (5) Das Jugendforum tagt öffentlich. Zu den Tagungen oder bestimmten Themen des Jugendforums können fach- und sachkundige Personen in Abstimmung mit der oder dem GJFW eingeladen werden.
- (6) Von jeder Tagung des Jugendforums sollte ein Protokoll angefertigt werden. Das Protokoll ist allen Teilnehmern sowie dem Samtgemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss zuzusenden. Es gilt als genehmigt, wenn nicht am Anfang der nächsten Sitzung mündlich mit Begründung Widerspruch eingelegt wird. Über den Widerspruch entscheiden die Jugendsprecher gemeinsam mit der oder dem GJFW.
- (7) Die Geschäftsordnung kann jederzeit auf schriftlichen Antrag von den Mitgliedern des Jugendforums der Gemeindejugendfeuerwehr mit einer Zweidrittelmehrheit ergänzt und / oder geändert werden. Änderungen oder Ergänzungen werden erst nach Zustimmung des GJFW wirksam.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung für das Jugendforum der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr e. V. tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

ABl.-Nr. 48 vom 08.11.2023

215. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Grasleben;

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Grasleben
für das Haushaltsjahr 2023**

Auf Grund des § 115 NKomVG hat der Rat der Gemeinde Grasleben in der Sitzung am **16.10.2023** folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbe- träge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
	1	2	3	4
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	7.360.800	0	1.233.900	6.126.900
ordentliche Aufwendungen	6.744.400	0	258.400	6.486.000
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendun- gen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlung aus laufender Ver- waltungstätigkeit	6.120.600	0	1.233.900	4.886.700
Auszahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.869.100	0	158.400	5.710.700
Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	399.000	0	0	399.000
Einzahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	337.600	61.400	0	399.000
Auszahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	190.100	0	0	190.100
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlun- gen des Finanzhaushaltes	6.458.200	0	1.172.500	5.285.700
Gesamtbetrag der Auszahlun- gen des Finanzhaushaltes	6.458.200	0	158.400	6.299.800

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 337.600 € um 61.400 € erhöht und damit auf insgesamt **399.000 €** neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 1.000.000 € um 400.000 € vermindert und damit auf **600.000 €** neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 6

Als erheblich im Sinne von § 115 Abs. 2 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der fünf Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Beträge bis 10.000 €.

Als erheblich im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO sind Investitionen ab einer Grenze von 300.000 € anzusehen.

Grasleben, den 16.10.2023

Der Gemeindedirektor

gez. Schulz

(L.S.)

(Schulz)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Grasleben für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 114 NKomVG und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 30.10.2023 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/008 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG während der Dienstzeiten sowie mittwochs nach erfolgter Terminvereinbarung bei Frau Dettlaff unter der Tel.-Nr.: 05357/9600-11

vom **09.11.2023** bis **17.11.2023**

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben, Zimmer O.05, öffentlich aus.

Grasleben, den 08.11.2023

gez. Schulz

(Gemeindedirektor)

ABl.-Nr. 48 vom 08.11.2023

**216. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Mariental;
Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Mariental für den
Campingplatz „Am Loosteich“**

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde Mariental erhebt für die Benutzung des Campingplatzes sowie für die Inanspruchnahme zusätzlicher Leistungen Nutzungsentgelte nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zur Deckung der Kosten für die Unterhaltung und Verwaltung des Campingplatzes.

**§ 2
Höhe der Entgelte**

I. Tagesentgelte

a) Für Platzbenutzer:

Für einen Stellplatz (Caravan oder Pkw bzw. Zelt und Pkw)	12,00 €
Zelt und Fahrrad/Motorrad	8,00 €
Je Person ab 18 Jahren	6,00 €
Je Person bis 18 Jahre	4,00 €
Je Hund	1,00 €
Strombenutzung	6,00 €

b) Für Platzbesucher:

(Besuchszeit = 6.00 bis 22.00 Uhr)

Je Person	2,00 €
-----------	--------

II. Monatsentgelt

Abstellplatz für Caravan (leer)	22,50 €
---------------------------------	---------

III. Jahresentgelte

(Wird der Stellplatz kein volles Jahr belegt, ist für jeden angefangenen Monat 1/12 des Jahresentgeltes zu entrichten.)

Für einen Stellplatz je m²	4,30 €
Bewirtschaftungskosten	340,00 €
Hund	15,00 €

IV. Besondere Nutzungsentgelte

(1) Der Strompreis beträgt pro Kilowattstunde 0,50 €.

Die Benutzung der Toiletten- und Waschanlage ist kostenfrei

Alle in § 2 Nr.I. und II. sowie IV. genannten Entgelte beinhalten die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 3

Ermäßigung und Befreiung der Entgelte

- (1) Inhaber der Nds. Ehrenamtskarte erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 10 % für die in § 2 I., II. und III. genannten Entgelte. Die Ehrenamtskarte ist zu Beginn der Inanspruchnahme des Campingplatzes am Loostich bei der Platzwartin vorzulegen.
- (2) Von der Entrichtung der Entgelte sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres befreit, wenn sie den Campingplatz gemeinsam mit den Eltern oder einem Elternteil benutzen oder besuchen.
- (2) .

§ 4

Entstehung, Fälligkeit und Schuldner des Nutzungsentgeltes

- (1) Schuldner des Nutzungsentgeltes sind die Benutzer und Besucher des Campingplatzes, soweit sie nicht von der Pflicht zur Zahlung des Entgeltes nach § 3 der Benutzungs- und Entgeltordnung befreit sind.
- (2) Die Nutzungsentgelte zum Kurzcamping sind im Voraus von den Benutzern bei Bezug des Stellplatzes und von Besuchern beim Betreten des Campingplatzes zu entrichten.
- (3) Die Nutzungsentgelte zum Dauercamping sind für das laufende Jahr bis 31.03. des Jahres zu entrichten.
- (4) Die Entgelte können im Verwaltungsverfahren beigetrieben werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig wird die „Satzung der Gemeinde Mariental über die Erhebung von Gebühren auf dem Campingplatz in Mariental-Horst“ vom 01.06.1977 aufgehoben.

Mariental, den 10.10.2023

gez. Klein
Bürgermeister

gez. Oertel
Gemeindedirektorin

(LKS)

ABl.-Nr. 48 vom 08.11.2023

Bebauungsplan „Östlich Seniorenzentrum“ mit örtlichen Bauvorschriften (ÖBV)

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Velpke hat in seiner Sitzung am 26.10.2023 den Bebauungsplan „Östlich Seniorenzentrum“ mit ÖBV gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung sowie die dazugehörige Begründung beschlossen. Die Lage der räumlichen Geltungsbereiche des o.g. Bebauungsplans sind der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Inkrafttreten der Satzung

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Einsichtnahme und Auskunft

Der Bebauungsplan, die Örtliche Bauvorschrift einschließlich der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Straße 6, 38458 Velpke während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung unter www.velpke.de in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Verletzung von Vorschriften

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

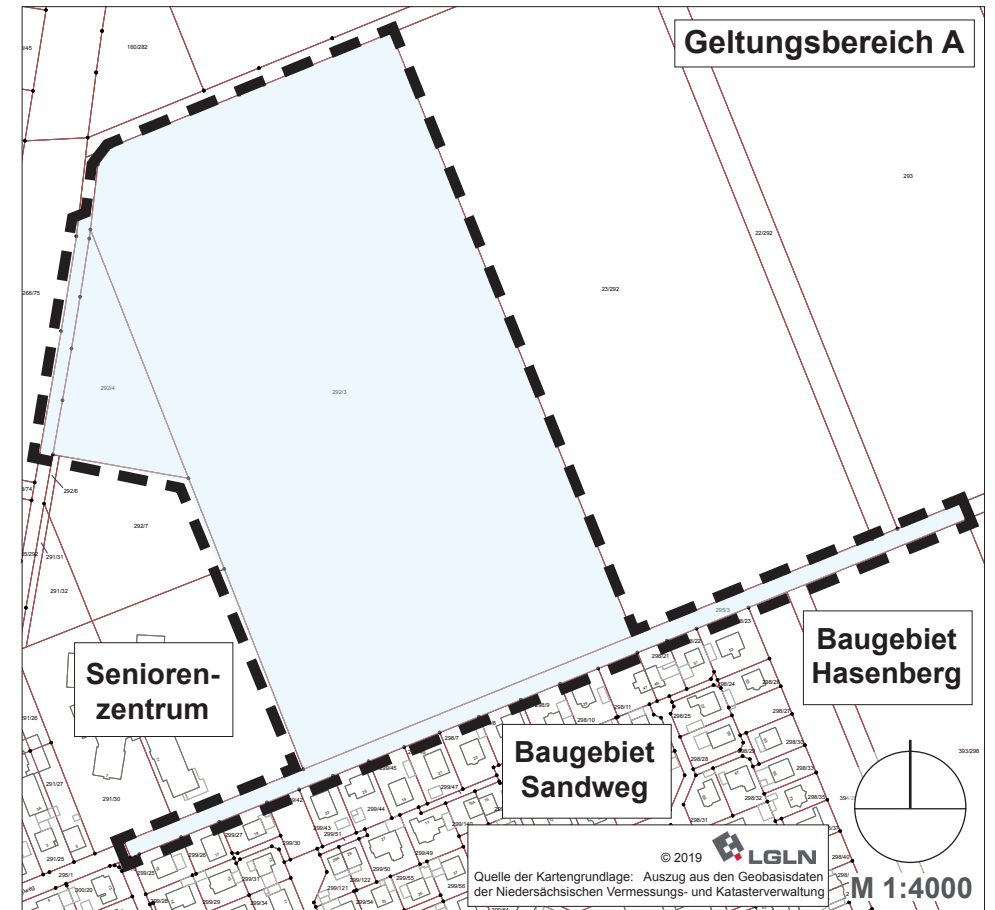
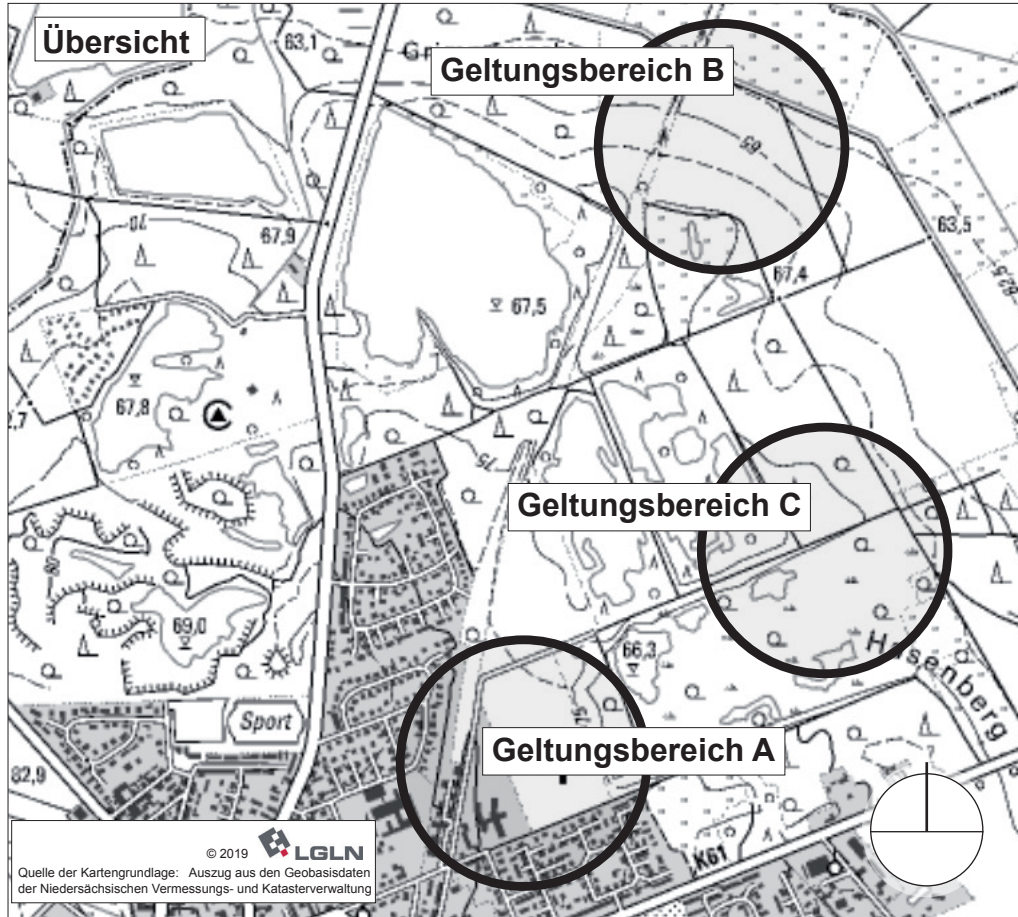
Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des In- Kraft-Tretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Velpke, den 26.10.2023

Der Gemeindedirektor

gez. Fricke



Beschreibung

Geltungsbereich A

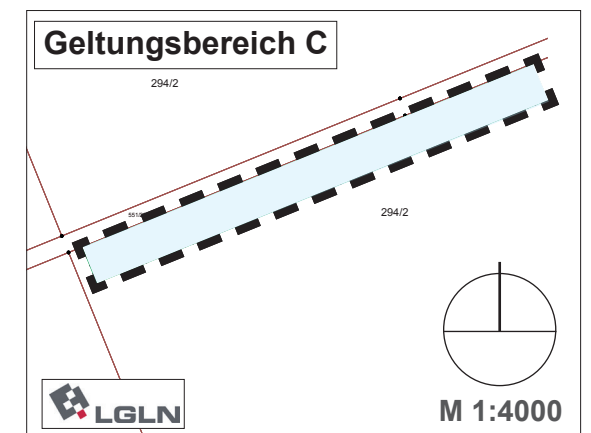
Das Plangebiet liegt im Nordosten der Ortslage von Velpke, nördlich des 'Mittelweges' und östlich der Straße 'Am Haseldamm'. Der Geltungsbereich A erfasst die Flurstücke 292/3, 292/4 sowie Teilflächen der Flurstücke 295/3 (Mittelweg) und 185/292 (Haseldamm) in der Flur 9 der Gemarkung Velpke mit einer Gesamtfläche von ca. 7,4 ha.

Geltungsbereich B

Die Ausgleichsfläche liegt nördlich des Plangebietes, östlich der ehemaligen Bahnlinie. Der Geltungsbereich B erfasst das Flurstück 581/265 in der Flur 11 der Gemarkung Velpke mit einer Gesamtfläche von ca. 1,1 ha.

Geltungsbereich C

Die Ausgleichsfläche liegt östlich des Plangebiets, südlich vom Wirtschaftsweg. Der Geltungsbereich C erfasst eine Teilfläche des Flurstücks 294/2 in der Flur 9 der Gemarkung Velpke mit einer Gesamtfläche von 0,5 ha.



218. Öffentliche Bekanntmachung der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe;

Satzung

zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke auf dem Gebiet der Stadt Königslutter am Elm

Aufgrund der zwischen der Stadt Königslutter am Elm und den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben abgeschlossenen Zweckvereinbarung vom 11.12.2015 und abgeschlossenen begleitenden öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 11.12.2015, der §§ 10, 11, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113) und des § 96 Absatz 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Verwaltungsrat der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg (WEB) in seiner Sitzung vom 30.06.2023 diese Satzung beschlossen.

Der Rat der Stadt Königslutter am Elm hat dieser Satzung mit Beschluss vom 21.09.2023 zugestimmt.

§ 1

Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten

In den nachfolgend aufgeführten Bereichen der Stadt Königslutter am Elm und ihrer Ortschaften haben die Nutzungsberechtigten der Grundstücke häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen.

Kernstadt

- | | | | |
|----------------------------|----------|--------------------------|---------------------------|
| 1. Gemarkung Königslutter, | Flur 13, | Flurstück 1/3, 2/4, 16/2 | - Hagenhof 1 und 2 |
| 2. Gemarkung Königslutter, | Flur 13, | Flurstück 2/2 | - Hagenhof 3 |
| 3. Gemarkung Königslutter, | Flur 8, | Flurstück 639/1 | - Rottorfer Str. 7 |
| 4. Gemarkung Königslutter, | Flur 8, | Flurstück 650,651 | - Rottorfer Str. 5 |
| 5. Gemarkung Königslutter, | Flur 7, | Flurstück 374/1 | - Wolfsburger Straße 27 b |
| 6. Gemarkung Königslutter, | Flur 3, | Flurstück 198/1 | - Wolfsburger Straße 37 |

Ortschaft Beienrode

- | | | | |
|-------------------------|---------|---------------|-----------------|
| 7. Gemarkung Beienrode, | Flur 2, | Flurstück 2/6 | - Schachtweg 10 |
|-------------------------|---------|---------------|-----------------|

Ortschaft Boimstorf

- | | | | |
|--------------------------|----------|--------------|--|
| 8. Gemarkung Boimstorf, | Flur 11, | Flurstück 39 | - Sportplatz mit
Sportheim,
Friedhofstraße |
| 8a. Gemarkung Boimstorf, | Flur 10, | Flurstück 34 | - Friedhofstr. 3 |

Ortschaft Glentorf

9. Gemarkung Glentorf,	Flur 6,	Flurstück 2	- Auf dem Horstberg 1
10. Gemarkung Glentorf,	Flur 4,	Flurstück 13	- Auf dem Horstberg 2
11. Gemarkung Glentorf,	Flur 4,	Flurstück 9/2	- Auf dem Horstberg 3
12. Gemarkung Glentorf,	Flur 3,	Flurstück 212/19	- Boimstorfer Straße 9
13. Gemarkung Glentorf,	Flur 8,	Flurstück 16	- Drosselgasse 1
14. Gemarkung Glentorf,	Flur 8,	Flurstück 18	- Drosselgasse 2
15. Gemarkung Glentorf,	Flur 8,	Flurstück 22/4	- Drosselgasse 3
16. Gemarkung Glentorf,	Flur 8,	Flurstück 22/3	- Drosselgasse 3 a
17. Gemarkung Glentorf,	Flur 8,	Flurstück 21/3	- Drosselgasse 4
18. Gemarkung Glentorf,	Flur 8,	Flurstück 20/3	- Drosselgasse 5
19. Gemarkung Glentorf,	Flur 8,	Flurstück 19/2	- Drosselgasse 6
20. Gemarkung Glentorf,	Flur 8,	Flurstücke 3/1, 3/2, 1/1, 1/ 2	- Gutsstraße 5
21. Gemarkung Glentorf,	Flur 8,	Flurstück 17/1	- Gutsstraße 6
22. Gemarkung Glentorf,	Flur 8,	Flurstücke 1/3, 1/13, 1/20	- Gutsstraße 7
23. Gemarkung Glentorf,	Flur 8,	Flurstück 1/18	- Gutsstraße 8
24. Gemarkung Glentorf,	Flur 8,	Flurstück 1/19	- Gutsstraße 9
25. Gemarkung Glentorf,	Flur 8,	Flurstück 48/1	- Heiligendorfer Straße 13
26. Gemarkung Glentorf,	Flur 8,	Flurstück 4	- Kirchblick 3
27. Gemarkung Glentorf,	Flur 8,	Flurstück 5	- Kirchblick 4
28. Gemarkung Glentorf,	Flur 7,	Flurstück 72/3, 72/4	- Lerchenweg 2
29. Gemarkung Glentorf,	Flur 7,	Flurstück 69/7	- Lerchenweg 3 und Lerchenweg 3 a
30. Gemarkung Glentorf,	Flur 7,	Flurstück 75	- Lerchenweg 4
31. Gemarkung Glentorf,	Flur 7,	Flurstück 69/1	- Lerchenweg 5
32. Gemarkung Glentorf,	Flur 7,	Flurstück 76/2	- Lerchenweg 6 und Lerchenweg 6 a
33. Gemarkung Glentorf,	Flur 2,	Flurstück 52/1, 52/2	- Rotdornallee 17
34. Gemarkung Glentorf,	Flur 7,	Flurstück 73/8	- Wiesengrund 2
35. Gemarkung Glentorf,	Flur 3,	Flurstück 7/1	- Sportplatz mit Sportheim

Ortschaft Groß Steinum

36. Gemarkung Groß Steinum, Flur 1, Flurstück 51/1	- Süplingenburger Straße 7
--	----------------------------

Ortschaft Lauingen

37. Gemarkung Lauingen, Flur 6, Flurstück 257/1	- Sportheim Lauingen
---	----------------------

Ortschaft Lelm

38. Gemarkung Lelm, Flur 3, Flurstücke 109/2, 109/3	- Am Bahnhof Lelm 108
---	-----------------------

Ortschaft Rhode

39.	Gemarkung Rhode,	Flur 11,	Flurstück 16	- Am Dickenberg 1
40.	Gemarkung Rhode,	Flur 11,	Flurstück 13	- Am Dickenberg 2
41.	Gemarkung Rhode,	Flur 11,	Flurstück 19/2	- Am Dickenberg 3
42.	Gemarkung Rhode,	Flur 10,	Flurstück 11	- Am Hagen 3
43.	Gemarkung Rhode,	Flur 10,	Flurstück 3	- Am Hagen 4
44.	Gemarkung Rhode,	Flur 10,	Flurstück 5	- Am Hagen 5
45.	Gemarkung Rhode,	Flur 4,	Flurstück 24/2	- Bisdorf 1, 2
46.	Gemarkung Rhode,	Flur 4,	Flurstück 87/10	- Bisdorf 3
47.	Gemarkung Rhode,	Flur 3,	Flurstück 16/3	- Bisdorf 6, 7, 8
48.	Gemarkung Rhode,	Flur 3,	Flurstück 11/6, 11/7, 11/8, 16/2	- Bisdorf 10
49.	Gemarkung Rhode,	Flur 3,	Flurstück 11/3	- Bisdorf 15
50.	Gemarkung Rhode,	Flur 3,	Flurstück 11/2	- Bisdorf 16
51.	Gemarkung Rhode,	Flur 4,	Flurstück 3/1	- Bisdorf 17
52.	Gemarkung Rhode,	Flur 4,	Flurstück 3/2	- Bisdorf 18
53.	Gemarkung Rhode,	Flur 4,	Flurstück 3/5	- Bisdorf 19
54.	Gemarkung Rhode,	Flur 4,	Flurstück 3/6	- Bisdorf 20
55.	Gemarkung Rhode,	Flur 10,	Flurstück 2/6	- Hainhorststraße 4
56.	Gemarkung Rhode,	Flur 10,	Flurstück 2/7	- Hainhorststraße 4 a
57.	Gemarkung Rhode,	Flur 11,	Flurstück 22/6	- Teichstraße 10

Ortschaft Rieseberg

58.	Gemarkung Rieseberg,	Flur 6,	Flurstück 72/3	- Am Burhagen 1
59.	Gemarkung Rieseberg,	Flur 6,	Flurstücke 72/1, 72/8	- Am Burhagen 2
60.	Gemarkung Rieseberg,	Flur 6,	Flurstück 50/3	- Pappelhofweg 1, 2
61.	Gemarkung Rieseberg,	Flur 6,	Flurstück 50/4	- Pappelhofweg 3
62.	Gemarkung Rieseberg,	Flur 6,	Flurstück 58/2	- Pappelhofweg 3 a
63.	Gemarkung Rieseberg,	Flur 5,	Flurstücke 46/2, 46/13, 46/15	- Pappelhofweg 4
64.	Gemarkung Rieseberg,	Flur 5,	Flurstücke 45/27, 110/1	- Pappelhofweg 5, 6
65.	Gemarkung Rieseberg,	Flur 4,	Flurstück 41/4	- Pappelhofweg 8
66.	Gemarkung Rieseberg,	Flur 4,	Flurstück 41/5	- Pappelhofweg 9
67.	Gemarkung Rieseberg,	Flur 5,	Flurstück 41/37	- Riesebergblick 31
68.	Gemarkung Rieseberg,	Flur 3,	Flurstücke 77/2, 77/5, 78/7	- Riesebergblick 34
69.	Gemarkung Rieseberg,	Flur 6,	Flurstück 100/9	- Riesebergblick 36

Ortschaft Scheppau

70.	Gemarkung Scheppau,	Flur 1,	Flurstück 76/3, 76/4	- An der Mühle 1, 2
-----	---------------------	---------	----------------------	---------------------

Ortschaft Sunstedt

71.	Gemarkung Sunstedt,	Flur 3,	Flurstück 93/3	
-----	---------------------	---------	----------------	--

Ortschaft Uhry

72.	Gemarkung Uhry,	Flur 1,	Flurstück 2/16	
-----	-----------------	---------	----------------	--

Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes den Nutzungsberechtigten.

§ 2 Gewässereinleitung

Das Abwasser aus den Kleinkläranlagen soll den unten bezeichneten Gewässern zugeführt werden.

Die Nummern beziehen sich auf die in § 1 genannten Grundstücke.

Kernstadt

1. Hagenhöfer Bach
2. Hagenhöfer Bach
3. Lutter
4. Lutter
5. Heidteichsriede
6. Graben auf Flurstück 1141, Flur 3

Ortschaft Beienrode

7. Grundwasser

Ortschaft Boimstorf

8. Grundwasser
- 8a. Grundwasser

Ortschaft Glentorf

9. Grundwasser
10. Grundwasser
11. Grundwasser
12. Grundwasser
13. Schunter (Flurstück 101/8, Flur 8 Gemarkung Glentorf) ¹⁾
14. Graben auf Flurstück 17/1, Flur 8 Gemarkung Glentorf
(mind. 40 m Entfernung von Wohnbebauung)
15. Schunter
16. Schunter
17. Teich auf Flurstück 21/3, Flur 8 Gemarkung Glentorf
18. Teich auf Flurstück 20/3, Flur 8 Gemarkung Glentorf
19. Schunter (Flurstück 101/8, Flur 8 Gemarkung Glentorf) ¹⁾
20. Graben auf Flurstück 1/18, Flur 8 Gemarkung Glentorf
21. Graben auf Flurstück 17/1, Flur 8 Gemarkung Glentorf
(mind. 40 m Entfernung von Wohnbebauung)
22. Graben auf Flurstück 1/18, Flur 8 Gemarkung Glentorf
23. Schunter (über Nebenarm)
24. Graben auf Flurstück 1/18, Flur 8 Gemarkung Glentorf
25. Grundwasser
26. Grundwasser
27. Grundwasser
28. Grundwasser
29. Grundwasser
30. Grundwasser
31. Grundwasser
32. Grundwasser
33. Grundwasser

- 34. Grundwasser
- 35. Grundwasser

Ortschaft Groß Steinum

- 36. Straßenseitengraben K12 (Flurstück 50/8, Flur 1 Gemarkung Gr. Steinum)

Ortschaft Lauingen

- 37. Grundwasser

Ortschaft Lelm

- 38. Straßenseitengraben, Flurstück 373, Flur 3 Gemarkung Lelm

Ortschaft Rhode

- 39. Graben auf Flurstück 17, Flur 11 Gemarkung Rhode
- 40. Graben auf Flurstück 17, Flur 11 Gemarkung Rhode
- 41. Grundwasser
- 42. Grundwasser
- 43. Straßenseitengraben der Str. Am Hagen
- 44. Graben auf Flurstück 7, Flur 10 Gemarkung Rhode
- 45. Graben auf Flurstück 71/27, Flur 4 Gemarkung Rhode
- 46. Graben auf Flurstück 71/27, Flur 4 Gemarkung Rhode
- 47. Graben auf Flurstück 24, Flur 3¹⁾ Gemarkung Rhode
- 48. Graben auf Flurstück 24, Flur 3¹⁾ Gemarkung Rhode
- 49. Graben auf Flurstück 24, Flur 3¹⁾ Gemarkung Rhode
- 50. Graben auf Flurstück 24, Flur 3¹⁾ Gemarkung Rhode
- 51. Graben auf Flurstück 24, Flur 3¹⁾ Gemarkung Rhode
- 52. Graben auf Flurstück 24, Flur 3¹⁾ Gemarkung Rhode
- 53. Grundwasser
- 54. Grundwasser
- 55. Graben auf Flurstück 2/3, Flur 10 Gemarkung Rhode
- 56. Graben auf Flurstück 2/3, Flur 10 Gemarkung Rhode
- 57. Grundwasser

Ortschaft Rieseberg

- 58. Grundwasser
- 59. Scheppau, Flurstück 203/12 Flur 6 Gemarkung Rieseberg
- 60. Graben auf Flurstück 184 Flur 6 Gemarkung Rieseberg
- 61. Graben auf Flurstück 184 Flur 6 Gemarkung Rieseberg
- 62. Grundwasser
- 63. Graben auf Flurstück 184 Flur 6 Gemarkung Rieseberg
- 64. Mühlenriede, Flurstücke 168/1 Flur 5 Gemarkung Rieseberg
- 65. Mühlenriede, Flurstück 154/2 Flur 4 Gemarkung Rieseberg
- 66. Mühlenriede, Flurstück 154/2 Flur 4 Gemarkung Rieseberg
- 67. Seitengraben L 633
- 68. verrohrter Graben, Flurstück 152/1 Flur 3 Gemarkung Rieseberg
- 69. Grundwasser

Ortschaft Scheppau

70. Grundwasser

Ortschaft Uhry

71. Uhrau

Ortschaft Sunstedt

72. Wegeseitengraben, Flurstück 178/2 Flur 3 Gemarkung Sunstedt

¹⁾ Einleitung erfolgt über den öffentlichen Niederschlagswasserkanal

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Wolfsburg, 22.09.2023

Der Vorstand

gez. Dr. Meier

Dr. Meier

ABl.-Nr. 48 vom 08.11.2023

219. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;

Öffentliche Bekanntmachung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen in den Gemarkungen Helmstedt und Neu Büddenstedt (Aktenzeichen 63/Hel/01489/21)

Der Landkreis Helmstedt hat der WP Helmstedter Revier I GmbH, Am Kraftwerk 1, 38372 Helmstedt/Büddenstedt im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Bescheid vom 01.11.2023 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen erteilt.

Die Entscheidung ist öffentlich bekannt zu machen, da das Vorhaben mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt worden ist. Die öffentliche Bekanntmachung umfasst den verfügbaren Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung:

- I. ich erteile Ihnen die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Siemens Gamesa SG 6.6-170 mit einer Nabenhöhe von 165 m, einem Rotordurchmesser von 170 m und einer Nennleistung von 6,6 MW. Sie gilt auch für und gegen Rechtsnachfolger.

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten
WEA 01	Helmstedt	62	1/18	52°11'13,40" N 10°59'36,32" O
WEA 02	Neu Büddenstedt	8	10/4	52°10'43,41" N 10°59'39,03" O

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen dieses Bescheides gebunden.

Dem Bescheid liegen die im Anhang aufgeführten Unterlagen zugrunde. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der Antragsunterlagen zu errichten, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch Nebenbestimmungen oder Grüneintragungen Abweichendes festgelegt ist. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen sind die einschlägigen Vorschriften sowie der Stand der Technik zu beachten und einzuhalten.

- II. Diese Genehmigung schließt die erforderliche Baugenehmigung sowie die wasserrechtliche Genehmigung zur Errichtung von notwendigen und beantragten Gewässerverrohrungen und Gewässerquerungen ein.
- III. Die Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

...

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

...

Die Genehmigung ergeht aufgrund § 4 in Verbindung mit § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Der Bescheid ist zudem mit Auflagen verbunden.

...

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides wird vom 13.11.2023 bis einschließlich 15.12.2023 während der Dienststunden öffentlich ausgelegt beim

Landkreis Helmstedt
Bauaufsicht, Denkmal- und Immissionsschutz
Kreishaus 16
Johannesstraße 6 - 7
38350 Helmstedt

Ansprechpartner: Herr Scholkmann, Telefon: 05351 121 1505
dennis.scholkmann@landkreis-helmstedt.de

Für eine Einsichtnahme wird um vorherige Terminabsprache gebeten.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheids und seine Begründung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist am 15.12.2023 gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt. Bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der oben genannten Stelle (Landkreis Helmstedt) angefordert werden.

Helmstedt, 08.11.2023

Im Auftrage

gez. Scholkmann

Kreisinspektor

ABl.-Nr. 48 vom 08.11.2023

**220. Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale
Landesentwicklung Braunschweig;**

Nach § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) wird für das mit Beschluss vom 06.12.2012 nach § 86 Abs. 1, Nr. 1 u. 3 FlurbG angeordnete **Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Roklum**, Landkreis Wolfenbüttel, die Schlussfeststellung angeordnet.

Es wird festgestellt, dass:

1. die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan und den dazu ergangenen Nachträgen 1 und 2 bewirkt sind und
2. den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Roklum hätten berücksichtigt werden müssen.

Begründung:

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt, das Grundbuch und die sonstigen öffentlichen Bücher sind berichtigt. Die gemeinschaftlichen Anlagen sind in dem genehmigten Umfang ausgebaut und ihre Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen.

Die Voraussetzungen des § 149 FlurbG zum Erlass der Schlussfeststellung sind daher gegeben.

Die Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Roklum als Körperschaft des öffentlichen Rechts bleibt bestehen, da noch Kassengeschäfte abzuwickeln sind. Die Kasse der Teilnehmergeinschaft kann erst nach der Beendigung der Kassengeschäfte geschlossen werden. Das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig als Flurbereinigungsbehörde wird die Kasse schließen, wenn alle Zahlungen abgewickelt sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Friedrich-Wilhelm-Str. 3, 38100 Braunschweig schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

gez. Persitzky

- S -

**221. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuss für Bau und Planung**

Am Dienstag, dem 14.11.2023, findet um 16:00 Uhr im Luthersaal, Batteriewall 11, 38350 Helmstedt, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bau und Planung statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
5. Anfragen
6. Anträge
7. Sachstandsbericht Tiny Häuser Heese 5
8. Sachstandsbericht PV Großes Bruch
9. Schließung der Sitzung

Helmstedt, den 24.10.2023

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Radeck

ABl.-Nr. 48 vom 08.11.2023

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 113, eingesehen werden.

222. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt

hier: Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Integration (ASGGI)

Am Donnerstag, dem 16.11.2023 findet um 16:00 Uhr im Luthersaal, Batteriewall 11, 38350 Helmstedt, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Integration (ASGGI) statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung am 31.08.2023
5. Einwohnerfragestunde
von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
7. Anfragen von Ausschussmitgliedern / Kreistagsabgeordneten
8. Anträge von Ausschussmitgliedern / Kreistagsabgeordneten
9. Antrag des Hospizvereins Helmstedt e.V. auf eine einmalige Sonder-Zuwendung
10. Antrag des ASB auf eine einmalige Sonder-Zuwendung für den Umbau eines Fahrzeugs zur Erhaltung des Behindertenfahrdienstes im Landkreis Helmstedt
11. Zuwendung Seniorenstützpunkt 2024
12. Fortführung der Täterberatung bei häuslicher Gewalt in Kooperation mit dem Landkreis Gifhorn und der Stadt Wolfsburg zur Unterstützung und Beratung gewalttätiger Männer im Jahr 2024
13. Zuwendungsantrag Fortführung Demenznetz im Landkreis Helmstedt ab 2024
14. Vortrag der Betreuungsstelle und dem Betreuungsverein Oschersleben zur Zusammenarbeit
15. Verlängerung der Vereinbarung mit dem Betreuungsverein Oschersleben e.V. zur Unterstützung der Betreuungsstelle des Landkreises Helmstedt bei der Umsetzung der erweiterten Unterstützung

16. Zuwendungsantrag Lukas-werk für Fachambulanz (Präventionsarbeit) für 2024
17. Mitteilungen der Gleichstellungsbeauftragten
18. Mitteilungen des Beirats für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Helmstedt
19. Einwohnerfragestunde
20. Schließung der Sitzung

Helmstedt, den 03.11.2023

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Radeck

ABl.-Nr. 48 vom 08.11.2023

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 113, eingesehen werden.

223. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:
hier: Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung und Katastrophenschutz

Am Montag dem 20.11.2023, findet um 16:00 Uhr im Großen Sitzungsraum, Süder-
tor 6, 38350 Helmstedt, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für öffentliche
Sicherheit und Ordnung und Katastrophenschutz statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls der 3. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für
öffentliche Sicherheit und Ordnung und Katastrophenschutz vom 12.06.2023
5. Einwohnerfragestunde
für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungs-
gegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises
Helmstedt
6. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
7. Anfragen von Ausschussmitgliedern
8. Anträge von Ausschussmitgliedern
9. Rettungswache Helmstedt - Bericht über den aktuellen Zustand -
10. Aufbau einer Sireneninfrastruktur im Landkreis Helmstedt – Bericht über den
aktuellen Stand -
11. Feuerwehrtechnische Zentrale – Bericht über den aktuellen Stand -
12. Teilhaushalt 05 – Erörterung zu den Ansätzen 2024
13. Einwohnerfragestunde
für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungs-
gegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises
Helmstedt
14. Schließung der Sitzung

Helmstedt, den 03.11.2023

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

i.V. gez. Wendt
(Wendt)

ABl-Nr. 48 vom 08.11.2023

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 113, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck